

Satzung
zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Brunsbüttel
(Marktsatzung) vom 31.05.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vom 30.05.2001 folgende Marktsatzung erlassen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Gebiet, öffentliche Einrichtung

Diese Marktsatzung gilt für das Gebiet der Stadt Brunsbüttel. Sie betreibt und unterhält Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktmeister/in und Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes) sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbesicker/innen und Schausteller/innen sind verpflichtet, den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu erteilen.

§ 3
Verhalten der Marktbesicker/innen und Marktbesucher/innen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Die Marktbesicker/innen und Marktbesucher/innen haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet und Sachgefährdung oder Sachbeschädigung vermieden wird.
- (3) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßiger Lärm,
 - b) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

- c) Verunreinigung des Veranstaltungsplatzes und der angrenzenden Flächen,
 - d) der Verkauf von Waren durch Versteigerung, überlautes Anpreisen und Ausrufen,
 - e) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen sind hiervon politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- (4) Die Standinhaber/innen sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört oder der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf dem Veranstaltungsplatz und angrenzende Flächen geworfen noch dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle vom Standinhaber/in oder seinem/ihrer Personal mitzunehmen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzende Standflächen sowie sonst benutzbare Flächen vor Verlassen der Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 4 und 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kautionsleistung nach pflichtmäßigem Ermessen zu erheben.

§ 4

Beschädigung der Veranstaltungsfläche

- (1) Die Asphaltflächen, Pflasterungen, Wegebefestigungen, Grünanlagen, Strom-, Wasser und Abwassereinrichtungen und sonstige Anlagen der Veranstaltungsfläche oder der Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Beschädigungen sind dem /der Marktmeister/in sofort zu melden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Standplatzes entfällt ebenfalls eine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die Standinhaber/in haftet für sämtliche von ihm /ihr oder seinem/ihrer Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

§ 6 Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz sind Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die gezahlten Marktgebühren erhält der/die Marktbesicker/in eine Quittung, die auf Verlangen den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen vorzulegen ist.

§ 7 Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können durch Aufsichtspersonen vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.
- (2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, in Wiederholungsfällen auch für eine unbestimmte Zeit, von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber wird schriftlich erteilt.

§ 8 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

Abschnitt II Wochenmärkte

§ 9 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung finden statt:
 - a) dienstags auf dem städtischen Marktplatz zwischen Koogstraße und Friedrich-Ebert-Straße
 - b) sonnabends auf dem Von-Humboldt-Platz
- (2) Der Markt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Er endet jeweils um 12.00 Uhr.
- (3) Fallen die Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus. In Ausnahmefällen kann der/die Bürgermeister/in vorübergehend den Wochenmarkttag, Öffnungszeiten und Marktplatz abweichend festsetzen.

§ 10

Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktbesucher/innen dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Marktbesuchers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 11

Zuweisung der Stände

- (1) Die Standplätze für die Verkaufsstände und Stellplätze für Fahrzeuge werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes und von bestimmter Größe steht niemandem zu.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes und Warenangebotes bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbesucher/innen, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten. Der zugewiesene Marktstand darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb der Inhaberin /des Inhabers und nur für das zugelassene Sortiment benutzt werden.
- (4) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Zuweisung eines Marktstandes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin / der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung eines Marktstandes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Für den Widerruf liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) die Inhaberin / der Inhaber der Erlaubnis oder deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein/e Standinhaber/in die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Brunsbüttel in der

jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren (§ 6) trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 12

Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Dithmarschen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Waren.
- (2) Andere als die unter Absatz (1) aufgeführten Gegenstände dürfen auf Wochenmärkten nicht feilgeboten oder verkauft werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 13

Preisauszeichnung

- (1) Marktstandinhaber/innen, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Wagen und Gewichte verwenden.
- (2) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der/die Käufer/in das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (3) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesucher/innen durch gut sichtbare, deutlich und lesbare Preisschilder zur Kenntnis zu bringen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 14

Verkaufsvorschriften

- (1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden.

Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.

- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein verkauft werden.
- (3) Die Verkäufer/innen sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (4) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (5) Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (6) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genussmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die amtlich als Bazillenträger gelten.
- (7) Verkaufspersonen müssen beim Verkauf Schürzen aus weißem Stoff oder entsprechende Überbekleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.
- (8) Im übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 15 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich und der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Marktoberfläche – haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Jede/r Marktbesicker/in muss an ihrem/seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild

mit seinem/ihrer Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. dem Namen ihrer/seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Allgemein zugängliche Zwischenräume, Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen oder sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art jederzeit freizuhalten.

§ 16 Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – verboten.
- (2) Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I, S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (RGBl. I, S. 941) aufzubewahren bzw. zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen, Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.
- (5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt III **Jahrmärkte**

§ 17 **Geltung der Abschnitte I und II**

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in den folgenden Paragraphen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Satzung entsprechend.

§ 18 **Marktplatz, Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Jahrmarkt in Brunsbüttel-Ort wird auf dem Markt-Kirchplatz und soweit möglich auf den angrenzenden Verkehrsflächen abgehalten.
- (2) Er findet am 1. Sonntag im Juli eines jeden Jahres sowie am vorhergehenden Sonnabend und dem nachfolgenden Montag von jeweils 13.00 bis 23.00 Uhr statt.
- (3) Der Jahrmarkt in Brunsbüttel („Volksfest“) wird auf der städtischen Festwiese zwischen der Eddelaker Straße und der Straße „ Am Freizeitbad“ abgehalten.
- (4) Er findet an jedem 2. Sonnabend, Sonntag und Montag sowie am vorhergehenden Freitag des Monats August eines jeden Jahres von jeweils 13.00 bis 23.00 Uhr statt.
- (5) Der/die Bürgermeister/in kann in Ausnahmefällen abweichend von den Absätzen 1 - 4 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten festsetzen.

§ 19 **Zulassung**

- (1) Standplätze sind schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Brunsbüttel unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu beantragen.
- (2) Nach den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung rechtzeitig durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zulassung kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens 50 % des Standgeldes, höchstens das volle Standgeld.
- (3) Ein Anrecht auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein/e Bewerber/in nicht bis zur Platzzuteilung auf dem vorgesehenen Platz eingetroffen ist.
- (5) Im übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt werden kann. Schausteller/innen, die nach den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflicht-

verordnung ihr Geschäft versichern müssen, haben das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (6) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 20

Zuweisung der Stände

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht. Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden. Der Tag der Platzzuweisung wird den Antragsteller/innen rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes sowie das Aufstellen von Marktgeschäften aller Art außerhalb der festgesetzten Marktflächen ist verboten.
- (3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung.
- (4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Packwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen. Wohnwagen und für den Betrieb des Marktgeschäftes nicht erforderliche Transportfahrzeuge sind auf dem von der Marktaufsicht zugewiesenen Platz abzustellen.

§ 21

An- und Abfuhr, Auf- und Abbau

- (1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Schausteller/innen, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich bei der Marktaufsicht zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Markts begonnen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung durch die Marktaufsicht gestattet.
- (3) Der Marktplatz muss spätestens 2 Tage nach Marktschluss geräumt sein. Ausnahmen können nur durch die Marktaufsicht zugelassen werden.
- (4) Die Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Ab ½ Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrräder und Kinderwagen.

§ 22

Gebrauchsabnahme

- (1) Fährgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Die Marktaufsicht gibt den Inhaber/innen der Betriebe den Termin der behördlichen Abnahme rechtzeitig bekannt. Die Inhaber/innen der Betriebe oder deren verantwortliche Stellvertreter/innen haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu bereitzuhalten. Hierzu müssen sie die Baupläne und statischen Berechnungen sowie die Bestätigung über den Abschluss der Schaustellerhaftpflicht vorlegen.
- (3) Die Inbetriebnahme der Marktgeschäfte darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch die Marktaufsicht erfolgt ist bzw. die bei der Abnahme festgestellten Mängel behoben sind.

§ 23

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 12 genannten Gegenständen Waren zum Verzehr und Waren aller Art feilgeboten und Lustbarkeiten veranstaltet werden.
- (2) Der Verkauf von geistigen Getränken zum sofortigen Genuss ist nur bei besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.
- (3) Gewerbliche Leistungen dürfen nicht ausgeführt werden. Geld darf nicht ausgespielt werden.
- (4) Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher/innen gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 24

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Veranstaltungsfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Unterkanten der Tischschirme und Reklameschilder müssen mindestens 2,10 m vom Erdboden entfernt sein.
- (4) Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Baufluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Gehbereiche zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen usw. zu überspannen.
- (5) Imbissstände müssen in ausreichendem Maß Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs und zum Sammeln von Abfällen vorhanden sein.

- (6) Bei Darbietungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar anzubringen.
- (7) Jede/r Marktbeschricker/in muss an ihrem/seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit ihrem/seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. dem Namen ihrer/seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen. Marktbeschricker/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 25

Musikgeräte, Schallverstärker

- (1) Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist zum Schutz der Anwohner die Lautstärke der in Absatz 1 genannten Schallverstärker um 50 % der allgemeinen Lautstärke herabzusetzen.
- (4) Die Marktaufsicht kann hinsichtlich der Lautstärke weitere Beschränkungen anordnen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 26

Haftung

- (1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Brunsbüttel nicht gegeben.
- (2) Die Stadt Brunsbüttel haftet bei den im § 1 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
 - b. entgegen dem § 2 Abs. 3 den Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten verweigert,
 - c. andere mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet und damit gegen § 3 Abs. 2 verstößt,

- d. gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Buchstabe a bis f, Abs. 4 und 5 verstößt,
- e. entgegen den Vorschriften des § 10 seinen Stand früher als eine Stunde vor Marktbeginn aufbaut, ihn während der Marktzeit ohne Genehmigung abbricht oder den Marktplatz nicht eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat,
- f. entgegen dem § 11 Abs. 3 eigenmächtig einen Platz einnimmt, seinen Platz an Dritte überlässt oder auf dem Markt herumzieht,
- g. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Pilze verkauft,
- h. gegen die Verkaufsvorschriften des § 14 verstößt,
- i. gegen die Tierschutzbestimmungen des § 16 verstößt,
- j. entgegen dem § 20 Abs. 2 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder außerhalb der festgesetzten Marktfläche ein Marktgeschäfte aufstellt,
- k. mit dem Aufbau der Stände entgegen des § 21 Abs. 1 vor der Platzverteilung beginnt,
- l. entgegen dem § 21 Abs. 2 vorzeitig mit dem Standabbau beginnt,
- m. den Markt entgegen des § 21 Abs. 3 nicht rechtzeitig räumt,
- n. den Markt während der Marktzeit befährt (§ 21 Abs. 5),
- o. entgegen den Vorschrift des § 22 Abs. 2 bei der Abnahme des Standes nicht anwesend ist,
- p. auf Jahrmärkten geistige Getränke zum sofortigen Verzehr ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes anbietet (§ 23 Abs. 2),
- q. entgegen dem § 23 Abs. 3 gewerbliche Leistungen anbietet oder Geld ausspielt,
- r. entgegen dem § 23 Abs. 4 Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher/innen gefährdet und unangemessen belästigt werden können, feilbietet..

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **500,00 EUR** geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Brunsbüttel (Marktsatzung) vom 27.09.2000 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 31. Mai 2001

Bürgermeister